

# Satzung des Turn- und Sportvereins Battenberg (Eder) 1912 e.V.

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Battenberg (Eder) 1912 e.V. und hat den Sitz in Battenberg (Eder). Er wurde am 15 November 1912 gegründet und am 14. Juli 1972 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2

### Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck
  - a) Turn, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) und über seine Sparten bei den zuständigen Landesfachverbänden

## §3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein Battenberg (Eder) 1912 e.V. mit Sitz in Battenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig ohne Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## §4

### Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau-weiß
2. Jeder Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen

## §5

### Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder:
  1. Ordentliche Mitglieder
  2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  3. Ehrenmitglieder
 Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 1 und 3
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, und Religion werden
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Der Auszuschließende ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung
- d) Der Ältestenrat

## §7

### Mitgliedervollversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt
  
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt
  
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (unter Angabe der Tagesordnung), durch Aushang im Vereinskasten und in der örtlichen Presse, zu erfolgen.
  
4. Die Mitgliederversammlung wählt 2-jährig den Vorstand neu
  
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers, siehe §7.4
  - d) die Wahl von drei Kassenprüfern
  - e) Veranstaltungen
  - f) den Haushaltsvorschlag
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
  
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
  
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
9. Die Atzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

## §8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendwart
  - dem Jugendsprecher
  - den Spartenleitern

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (Gem.§26BGB)
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Spartenleiter, des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Hauptvereins teil.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

## §9

### Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet
4. Jedes Jahr wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, dessen Stellvertreter und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem jedes Jahr den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendsprecher und den gewählten Jugendleitern der im TSV Battenberg bestehenden Sparten. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

## §10

### Sparten

1. Der Verein unterhält sporttreibende Sparten. Die Sparten erfüllen die Ziele des Vereins. Sie verwalten sich aus sportlichen und organisatorischen Gründen selbst.
2. Die Mitgliederversammlung jeder Sparte findet in jedem Jahr mindestens einmal und zwar vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins statt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2-jährig den Spartenvorstand. Zum Spartenvorstand gehören mindestens:
  - a) der Spartenleiter
  - b) dessen Stellvertreter
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassierer

Der Spartenvorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Der Spartenvorstand ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Kassenführung entsprechend der Weisung des Vorstandes des Gesamtvereins einzurichten. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte der einzelnen Sparten nehmen.

Die Kassenberichte der einzelnen Sparten müssen am 20.01. nach jedem Geschäftsjahr dem Schatzmeister des Gesamtvereins zur Erstellung der Gesamtjahresrechnung vorliegen. Geschäftsjahr ist für alle Sparten das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfung erfolgt durch mindestens einen in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer des Gesamtvereins in Verbindung mit zwei gewählten Kassenprüfern der Sparte.

5. Über bauliche Maßnahmen berät und beschließt der Vorstand des Gesamtvereins. Der Vorstand legt jährliche Höchstbeträge für Einzelausgaben fest, über die der Spartenvorstand nicht ohne Zustimmung des Vorstandes entscheiden darf.
6. Veranstaltungen, die über den normalen sportlichen Betrieb der Sparte hinausgehen, sind mit dem Vorstand abzustimmen. Des weiteren sind Personalfragen, wie z.B. die Beschäftigung von Übungsleitern und Trainern mit dem Vorstand zu beraten und zu entscheiden.
7. Die Einnahmen aus dem Vereinsgrundbeitrag fließen nach einem vom Vorstand für alle Sparten gleich festzulegendem Verhältnis dem Gesamtverein und den Sparten zu. Die einzelnen Sparten sind berechtigt, in Ergänzung zum Vereinsgrundbeitrag einen Spartenbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu erheben. Diese Beiträge und Gebühren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Sparte und des Vorstandes.
8. Erlöse der Sparten, die aus eigenen Veranstaltungen erwachsen, stehen den jeweiligen Sparten voll zur Verfügung.
9. Versicherungsprämien für alle Sparten leistet der Gesamtverein aus den verbleibenden Beitragsmitteln. Verbands- Fachverbands und Sachversicherungsbeiträge sind von den Sparten zu leisten.
10. Der Vorstand hat jederzeit die Befugnis, einen Spartenvorstand, der trotz wiederholter Ermahnung seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, abzulösen und Neuwahlen durchzuführen.

#### **§11**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren und eine Aufnahmegebühr, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

#### **§12**

##### **Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§13**

##### **Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Battenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§14**

##### **Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 04.03.1999 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.